

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Tarifordnung beschlossen, die die bisherige Tarifordnung vom 01.01.2010 ersetzt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für die Vermietung von Sälen, Räumen und Einrichtungen der Stadthalle Waltrop, Raiffeisenplatz 1, 45731 Waltrop.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Vermietung der Stadthalle erhebt die Stadt Waltrop ein privatrechtliches Entgelt.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Miete und den Kosten für Zusatzleistungen.
- (3) Grundlage des Entgeltes ist der Abschluss eines Mietvertrages für die jeweilige Veranstaltung.
- (4) Eine separate Anmietung des Foyers ist nur an den Wochentagen Montag bis Donnerstag möglich.
- (5) Eine Benutzung der Räume durch Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht als „verfassungswidrig“ eingestuft und verboten wurden, sowie durch Vereine, die vom Innenministerium verboten wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Tarifgruppen

Der zu zahlende Miettarif richtet sich nach der Eingruppierung in die jeweilige Tarifgruppe:

Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien und Schulen, etc.	gewerbliche Veranstaltungen kultureller Art, private Veranstaltungen, auswärtige Vereine und Schulen, etc.	Messen, Märkte, Firmenveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen

§ 4 Miettarife

- (1) Die Miete beinhaltet die Raummiete, eine einmalige Bestuhlung (Tische, Stühle), Heizung, Lüftung, die allgemeine Saalbeleuchtung, Reinigung soweit durch die Veranstaltung keine überdurchschnittliche Verschmutzung des Hauses entsteht sowie die Kosten einer Veranstaltungsbetreuung für die Mietdauer.
- (2) Die Miete beinhaltet die Nutzung der angemieteten Räume für bis zu 8 Stunden inkl. anfallender Auf- und Abbauzeiten des Mieters, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses.
- (3) Die Miete gilt für jeweils eine zusammenhängende Veranstaltung. Als Veranstaltungstag wird der Tag gerechnet, an dem die Veranstaltung beginnt, auch wenn sie erst nach 24 Uhr endet.
- (4) Verlängerungen der Veranstaltungsdauer, Probenzeiten sowie Auf- und Abbauzeiten werden mit 10 % der Miete je angefangener Stunde berechnet.
- (5) An den Wochentagen Montag bis Donnerstag erfolgt eine Reduzierung der Miete, gestaffelt nach der jeweiligen Tarifgruppe. Eine Reduzierung der Miete für Veranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen so wie für Veranstaltungen am Tag vor gesetzlichen Feiertagen erfolgt nicht.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Verringerung der Hallenmiete, wenn der Mieter auf einzelne Leistungen verzichtet.
- (7) Die festgesetzten Entgelte sind Nettobeträge. Die jeweils am Veranstaltungstag gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach folgenden Tarifen.

Raum	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 3
Ganze Halle (Fr., Sa., So.)	390,- € netto	980,- € netto	1.176,- € netto (Tarif 2 zzgl. 20%)
<i>Ganze Halle (Mo.- Do.)</i>	<i>234,- € netto (Rabatt 40 %)</i>	<i>784,- € netto (Rabatt 20 %)</i>	<i>940,80 netto (Rabatt 20 %)</i>
Halbe Halle (Fr., Sa., So.)	250,- € netto	650,- € netto	780,- € netto (Tarif 2 zzgl. 20%)
<i>halbe Halle (Mo.- Do.)</i>	<i>150,- € netto (Rabatt 40 %)</i>	<i>520,- € netto (Rabatt 20 %)</i>	<i>624,- netto (Rabatt 20 %)</i>
Foyer (nur Mo.-Do.)	150,- € netto	300,- € netto	360,- € netto (Tarif 2 zzgl. 20%)

Die Verwaltung wird ermächtigt, in Abweichung von dieser Tarifordnung einzelvertragliche Regelungen aus besonderen Gründen zu treffen, um die Stadthalle wirtschaftlich zu nutzen und um im Wettbewerb mit anderen Vermietern zu bestehen. Dies können beispielsweise Sonderkonditionen oder Pauschalangebote für mehrtägige Veranstaltungen, wiederkehrende Veranstaltungen, Komplettbuchung der Stadthalle über einen längeren Zeitraum oder sehr kurzfristige Vermietungen etc. sein.

§ 5 Zusatzleistungen

- (1) Der gemietete Raum wird mit der gewünschten Standardbestuhlung nach genehmigten Bestuhlungsplänen zur Verfügung gestellt. Sonderwünsche werden nach Aufwand berechnet.
- (2) Notwendige Sonderreinigungen werden dem Mieter nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Zusätzliche Veranstaltungstechnik, wie beispielsweise Beamer, Licht- und Tontechnik werden zusätzlich berechnet, bzw. sind durch den Nutzer zu beauftragen.
- (4) Die Vermieterin ist berechtigt, an den Mieter weiterberechnete Fremdkosten mit einem angemessenen Gemeinkostenaufschlag zu versehen.
- (5) Zusätzlich zur Miete wird eine Kautions erhoben.

§ 6 Zahlungspflicht

Entgeltspflichtig ist der Mieter, der einen Mietvertrag für die gebuchte Veranstaltung abgeschlossen hat.

Tritt der Mieter aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Vertrag zurück und können die Räume nicht anderweitig vermietet werden, so kann die Vermieterin gemäß folgender Staffelung Entschädigung verlangen:

Zeitpunkt des schriftlich eingereichten Rücktritts vom Vertrag vor Beginn des Mietzeitraumes	Entschädigung in % des für die geplante Veranstaltung zu zahlenden Mietentgeltes
ab 28 Kalendertage	25 %
14 bis 27 Kalendertage	50 %
bis 13 Kalendertage	75 %

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.